

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (83) 440

Vol. 1983/0167

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(83) 440 endg.

Brüssel, den 6. Juli 1983

VORSCHLAG

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Beratung in Griechenland

VORSCHLAG

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/81 über eine gemeinsame
Massnahme zur Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland und
in Nordirland

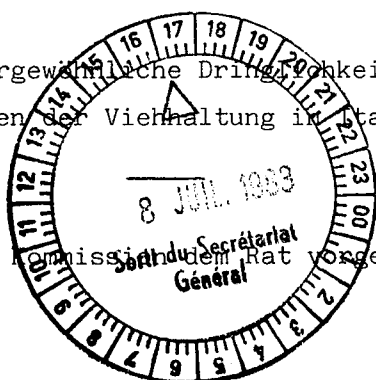
VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über eine gemeinsame Massnahme zur Beschleunigung der
kollektiven Bewässerungsarbeiten in Griechenland

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über eine aussergewöhnliche Dringlichkeitsmassnahme
zugunsten der Viehhaltung in Italien

(von der Kommission und dem Rat vorgelegt)



KOM(83) 440 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Die Durchführung der Strukturmassnahmen in der Landwirtschaft, insbesondere der sich unmittelbar an die landwirtschaftlichen Betriebsleiter wendenden Massnahmen, hängt weitgehend davon ab, ob leistungsfähige landwirtschaftliche Beratungsdienste zur Verfügung stehen. Derartige Dienste sind in Griechenland im Augenblick erst in sehr ungenügender Zahl vorhanden.

Die Anwendung der sozio-strukturellen Richtlinien in Griechenland ab 1. Januar 1984, die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 und ganz besonders die Anwendung der verschiedenen Massnahmen zur Agrarstrukturentwicklung, die Bestandteil der von der Kommission dem Rat am 21. März 1983 übermittelten Vorschläge sind, macht Initiativen zur Schaffung eines landwirtschaftlichen Beratungssystems unerlässlich.

Der Rat hat die Kommission daher auf seiner Tagung am 16. und 17. Mai 1983 aufgefordert einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.

2. Die für die Gemeinschaft anfallenden Ausgaben aufgrund der vorgeschlagenen Massnahme fallen unter die Fünfjahresausstattung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

VORSCHLAG

Verordnung (EWG) des Rates zur Entwicklung
der Landwirtschaftlichen Beratung in Griechenland.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat dem Rat am 21. März 1983 Vorschläge unterbreitet,
die unter anderem die künftige strukturelle Entwicklung der Landwirt-
schaft Griechenlands betreffen.

Voraussetzung für den Erfolg der vom Rat bereits beschlossenen oder
in Zukunft zu beschliessenden Gemeinschaftsmassnahmen auf dem Gebiet
der Agrarstrukturverbesserung in Griechenland sind sofortige Anstrengun-
gen auf dem Gebiet des derzeit noch unzureichend entwickelten landwirt-
schaftlichen Beratungswesens.

Der Entwicklung eines landwirtschaftlichen Beratungssystems in Griechen-
land kommt folglich im Rahmen der Gemeinschaft besondere Bedeutung zu.
Die diesbezüglichen Massnahmen stellen daher eine gemeinsame Massnahme
im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom
21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3)
dar.

./. .

(1) ABL. Nr. C

(2) ABL. Nr. C

(3) ABL. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Um den Start der gemeinschaftlichen Agrarstrukturverbesserungspolitik in Griechenland zu erleichtern, wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 mit dem Ziel der Entwicklung der landwirtschaftlichen Beratungsdienste in Griechenland eingeführt.

Artikel 2

Die gemeinsame Massnahme kann umfassen:

- die Errichtung von Ausbildungsstätten für landwirtschaftliche Berater;
- die spezialisierte Ausbildung von Lehrkräften;
- die Ausbildung von Beratern;
- den Einsatz von Beratern.

Artikel 3

Griechenland erläßt die zur Anwendung der ^{gemeinsamen} Maßnahme erforderlichen Bestimmungen und teilt sie der Kommission unverzüglich mit.

Artikel 4

1. Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme beträgt 1 Jahr ab dem 1. Januar 1984.
2. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der gemeinsamen Massnahme zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, betragen 4 Mio ECU.
3. Der Fonds kann 50 % der von Griechenland für die Durchführung der gemeinsamen Massnahme tatsächlich getätigten Ausgaben erstatten. Der erstattungsfähige Höchstbetrag für den Einsatz von Beratern wird jedoch auf 12.500 Ecus für jeden neu eingesetzten Berater begrenzt.

4. Über die Beteiligung des Fonds wird gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.
5. Auf Antrag von Griechenland können Vorschüsse gewährt werden.
6. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

5

DATUM :

1. HAUSHALTSPOSTEN : **Vorzuschlagende neue Haushaltslinie (3291)**

MITTELANSATZ :

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Entwicklung der Landwirtschaftlichen Beratung in Griechenland.**

3. RECHTSGRUNDLAGE : **Artikel 43 des Vertrags**

4. ZIELE DES VORHABENS : **Entwicklung der landwirtschaftlichen Beratungsdienste in Griechenland**

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN (MIO

12-MONATS-PERIODE

LAUFENDES
HAUSHALTSJAHR ('83)

KOMMENDES
HAUSHALTSJAHR ('84)

5.0. AUSGABEN ZU LASTEN

- DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)
- NATIONALER HAUSHALTE
- ANDERER SEKTOREN

z.E.

3,2

-

8,0

-

-

5.1. EINNAHMEN

- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)
- IM NATIONALEN BEREICH

-

-

-

3,2

5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN

1985

1986

0,8

z.E.

5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN

-

-

5.2. BERECHNUNGSWEISE : **Betrag zu Lasten des Fonds : 4 MioECU.**

80% dieses Betrags würden 1984 als Vorschuss gezahlt werden; Restzahlung 1985.

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

XXXXXX

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT

XXXXXX

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS

JA/NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

JA/NEIN

ANMERKUNGEN : Indirekte Massnahme - Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigung gleichzeitig.

Es ist wenig wahrscheinlich, dass mit der Durchführung der Massnahmen zu frühzeitig begonnen wird, dass noch 1983 Zahlungen fällig werden. Solange dies jedoch noch nicht geklärt ist, müsste im Haushaltsplan 1983 ein "z.E." eingesetzt werden, damit etwaige Zahlungen nach Mittelübertragung geleistet werden können.

1. Gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 1054/81 des Rates vom 21. April 1981 (1) haben Irland und das Vereinigte Königreich ein Programm zur Förderung der Fleischrindererzeugung eingeleitet, das insbesondere die genetische Verbesserung der Tiere und die qualitätsmässige Verbesserung ihres Futters zum Zwecke hat, um die ungünstige Einkommenslage der Landwirtschaft in Irland und in Nordirland zu verbessern.

Gemäss Artikel 4 der genannten Verordnung beträgt die Laufzeit der gemeinsamen Massnahme zwei Jahre, die am 25. Mai 1983 abgelaufen ist. Für die für einen Zuschuss aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, in Frage kommenden Ausgaben für die verschiedenen Massnahmen sind im selben Artikel Höchstbeträge festgesetzt.

2. Auf der Sitzung vom 16. und 17. Mai 1983 hat der Rat die Kommission aufgefordert, ihm einen Vorschlag zur Verlängerung der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/81 bis zum 30. April 1984 zu unterbreiten, insbesondere hinsichtlich der aktualisierten Beihilfe für die künstliche Besamung und den Gebrauch von Kalkdünger.

Der anliegende Vorschlag bezweckt eine entsprechende Änderung der besagten Verordnung, indem die Laufzeit der gemeinsamen Massnahme mit Ausnahme der Förderung der Silofuttererzeugung verlängert und die Höchstbeträge der zuschussfähigen Ausgaben für die Förderung der künstlichen Besamung und die Verbesserung von Weiden und Wiesen durch verstärkte Verwendung von Kalk angehoben werden sollen.

Ferner wird vorgeschlagen, in die Verordnung (EWG) Nr. 1054/81 eine Bestimmung einzufügen, die nunmehr erforderlichenfalls eine Umschichtung zwischen den für die zuschussfähigen Ausgaben festgesetzten Höchstbeträgen erlaubt, ohne dass sich daraus eine Erhöhung ihres Gesamtbetrages ergibt.

(1) ABL. Nr. L 111 vom 23.4.1981, S.1

3. Der Finanzeintrag, der sich für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, aus dieser Verlängerung ergibt, ist auf 10 Mio Ecu geschätzt worden.
Die zusätzlichen Ausgaben, die sich aus diesem Vorschlag ergeben, fallen unter die Fünfjahreszuweisung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

2

VORSCHLAG

VORSCHLAG

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/81 über eine gemeinsame Massnahme zur Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland und in Nordirland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 1054/81 des Rates (2)

haben Irland und das Vereinigte Königreich ein Programm zur Förderung der Fleischrindererzeugung eingeleitet, das insbesondere die genetische Verbesserung der Tiere und die qualitätsmässige Verbesserung ihres Futters zum Zweck hat, um die ungünstige Einkommenslage in der Landwirtschaft in Irland und in Nordirland zu verbessern.

Gemäss Artikel 4 der genannten Verordnung beträgt die Laufzeit der gemeinsamen Massnahme zwei Jahre und ist am 25. Mai 1983 abgelaufen. Für die für einen Zuschuss aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, in Frage kommenden Ausgaben für die verschiedenen Massnahmen sind im selben Artikel Höchstbeträge festgesetzt.

Um die bisher erreichten günstigen Auswirkungen abzusichern, sollten die Laufzeit der gemeinsamen Massnahmen mit Ausnahme der Förderung der Silofuttererzeugung bis zum 30. April 1984 verlängert und die Höchstbeträge der zuschussfähigen Ausgaben für die Förderung der künstlichen Besamung und die Verbesserung von Weiden und Wiesen durch verstärkte Verwendung von Kalk angehoben werden.

(1)

(2) ABL. Nr. L 111 vom 23.4.1981, S.1

Ferner ist die Möglichkeit vorzusehen, erforderlichenfalls eine Umschichtung zwischen den für die zuschussfähigen Ausgaben festgesetzten Höchstbeträgen vorzunehmen, ohne dass sich daraus eine Erhöhung ihres Gesamtbetrages ergibt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1054/81 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"1. Die Laufzeit der gemeinsamen Massnahme beträgt:

- beträgt für Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e) zwei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt des Erlasses der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Durchführungsbestimmungen durch die Kommission;
- beträgt für Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) bis d) den Zeitraum bis zum 30. April 1984.

2. Die von Irland und dem Vereinigten Königreich - für Nordirland - für diese Massnahmen getätigten Ausgaben kommen für einen Zuschuss aus dem Fonds, bis zu folgender Höhe in Betracht:

- | | |
|----------------------|---|
| - 3,2 Millionen ECU | für Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) |
| - 37,5 Millionen ECU | für Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c), |
| - 27,0 Mio ECU | für Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d), |
| - 7,6 Mio ECU | für Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e). |

Erweist sich dies später als erforderlich, so kann die Kommission jedoch auf Antrag eines der betreffenden Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 eine Umschichtung zwischen den vorgenannten Höchstbeträgen vornehmen, ohne einen gesamten zuschussfähigen Betrag in Höhe von 75,3 Millionen ECU zu überschreiten."

2. In Artikel 5 Absatz 1 wird der Betrag "27,5 Millionen ECU" durch "37,5 Millionen ECU" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

DATUM : 24.5.1983

1. HAUSHALTSPOSTEN : 3243

Kredit: CP/CE = 10 MECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/81 über eine gemeinsame Massnahme zugunsten der Entwicklung der Rindfleischerzeugung in Irland und Nordirland.

3. JURISTISCHE GRUNDLAGE : Artikel 43 des Vertrages

4. ZIELE DES VORHABENS : Verlängerung des grössten Teils dieser Massnahmen bis zum 30. April 1984 nebst Erhöhung der erstattungsfähigen Ausgaben. Ausserdem ist vorgesehen, eine Umschichtung zwischen den Höchstbeträgen für die einzelnen Ausgabenposten zu ermöglichen.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

5.0. AUSGABEN

- ZU LASTEN DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)
- ZU LASTEN NATIONALER VERWALTUNGEN
- ZU LASTEN ANDERER NATIONALER SEKTOREN

5.1. EINNAHMEN

- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHOPFUNGEN/ZOLLE)
- IM NATIONALEN BEREICH

JE
WIRTSCHAFTSJAHLAUFENDES
HAUSHALTSJAH ()KOPIERDES
HAUSHALTSJAH ()

	JAH	85..	JAH	86..	87	JAH	88..
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	4		3,75	-	-		
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN	-		-	-	-		

5.2. BERECHNUNGSMETHODE:

Geschätzte
erstattungs-
fähige zusätz-
liche Kosten
auf Grund Ver-
längerung

Art. 3 par. 1(a)+ b)
Art. 3 par. 1 c)
Art. 3 par. 1 d)
Art. 3 par. 1 e)
Total

11
9
-
20

Davon 50% zu Lasten des EAGFL:

10

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

JA/NEIN

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT

JA/NEIN

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS

JA/NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

JA/NEIN

ANMERKUNGEN :

BEGRÜNDUNG

1. Als Folge der äussert ungünstigen Klimaverhältnisse hat die griechische Landwirtschaft mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen zu kämpfen; die landwirtschaftlichen Einkommen, von denen ein grosser Teil der Erwerbsbevölkerung der betreffenden Regionen abhängt, sind daher unzulänglich.

Zur Abhilfe muss die Entwicklung der Bewässerungstechnik in diesem Mitgliedstaat gefördert werden, wobei jedoch die davon zu erwartende Produktivitätssteigerung auf die Markterfordernisse ausgerichtet werden muss.

2. Auf seiner Tagung vom 16. bis 17. Mai 1983 hat der Rat die Kommission aufgefordert, ihm unverzüglich einen Vorschlag für eine Gemeinschaftsmassnahme für ein Bewässerungsprogramm in Griechenland ähnlich dem im Mezzogiorno aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1362/78 durchgeführten Programm zu unterbreiten.
3. Die für die Gemeinschaft anfallenden Ausgaben aufgrund der vorgeschlagenen Massnahme fallen unter die Fünfjahresausstattung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) I . . . DES RATES

über eine gemeinsame Massnahme zur Beschleunigung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Griechenland.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat dem Rat am 21. März 1983 Vorschläge unterbreitet, die unter anderem die künftige strukturelle Entwicklung der Landwirtschaft Griechenlands betreffen.

Voraussetzung für eine wirksame Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen bzw. in Zukunft zu beschliessenden gemeinschaftlichen Agrarstrukturverbesserungsmassnahmen in Griechenland sind sofortige Anstrengungen zur Verbesserung der besonders unausgewogenen wasserwirtschaftlichen Situation Griechenlands.

Der Entwicklung der künstlichen Bewässerung in Griechenland kommt folglich eine besondere Gemeinschaftsbedeutung zu. Die diesbezüglichen Massnahmen stellen daher eine gemeinsame Massnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), dar.

./. .

(1) ABL. Nr. C

(2) ABL. Nr. C

(3) ABL. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13

14

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine gemeinsame Massnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 eingesetzt, die von Griechenland durchzuführen ist und dazu bestimmt ist, die Bewässerung in diesem Mitgliedstaat zu entwickeln.

Artikel 2

Die Kommission kann sich finanziell an der gemeinsamen Maßnahme beteiligen, indem sie über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, ein oder mehrere besondere Bewässerungsprogramme finanziert.

Artikel 3

1. Die besonderen Bewässerungsprogramme im Sinne von Artikel 2 betreffen kollektive Bewässerungsarbeiten auf der Grundlage vorhandener Ressourcen, einschliesslich dazugehöriger Entwässerungsarbeiten.
2. Das Sonderprogramm muss
 - a) eine bessere Ausrichtung der Erzeugung nach Massgabe der Markterfordernisse fördern,
 - b) Angaben über die Hektarzahl des oder der Bewässerungsgebiete, die mit Bewässerungsnetzen, einschliesslich dazugehöriger Entwässerungsarbeiten, auszurüsten sind, und über deren Standort enthalten;
 - c) den Plan der zur Durchführung des Sonderprogramms erforderlichen öffentlichen Arbeiten sowie den Zeitplan für ihre Abwicklung angeben;
 - d) die durchschnittlichen Kosten je Hektar landwirtschaftlicher Fläche gemäss Buchstabe b) sowie die Schätzung der Gesamtkosten für die **Durchführung des Sonderprogramms angeben;**

./.

Artikel 4

1. Anträge auf Beteiligung des Fonds an den Sonderprogrammen müssen über die griechische Regierung eingereicht werden.
2. Den Anträgen auf Beteiligung des Fonds müssen Unterlagen beigefügt werden, aus denen hervorgeht, daß das Sonderprogramm die Bedingungen des Artikels 3 erfüllt.
3. Die Angaben, welche die Anträge enthalten müssen, und ihre Darstellung werden nach dem Verfahren des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1362/78 ^{des Rates(4)} nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten bestimmt.

Artikel 5

1. Die Beteiligung des Fonds besteht in Kapitalzuschüssen, die als einmalige Zahlung oder in mehreren Raten gewährt werden.
2. Der Zuschuß des Fonds beläuft sich auf 50 % der Kosten für die Durchführung der noch nicht begonnenen öffentlichen Wasserbauarbeiten innerhalb der Grenzen eines Höchstbetrages der Kosten von 5.000 ECU je bewässerter Hektar.
3. Die Kommission entscheidet über die Gewährung des Fondszuschusses im Wege des Verfahrens nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1362/78 nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten.
4. Die Entscheidung der Kommission wird der griechischen Regierung sowie der für die Durchführung des Sonderprogramms zuständigen öffentlichen Stelle notifiziert.

Artikel 6

1. Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme beträgt 1 Jahr ab dem 1. Januar 1984.
2. Die voraussichtlichen Gesamtkosten zu Lasten des Fonds betragen 8 Mio ECU.

(4) ABL. Nr. L 166 vom 23.6.1978, S. 11

Artikel 7

1. Auf der Grundlage der jährlichen Bauabschnitte bei der Durchführung der öffentlichen Arbeiten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) im Rahmen eines Sonderprogramms können vom Fonds Vorschüsse gewährt werden.
2. Die Vorschüsse dürfen 80% der Beteiligung der Gemeinschaft an der vorgesehenen Kosten eines Jahresabschnitts der in Artikel 1 genannten öffentlichen Arbeiten nicht überschreiten.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 8

Die Artikel 13 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1362/78 finden auf diese gemeinsame Massnahme entsprechend Anwendung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident,

FINANZBOGEN

DATUM :

1. HAUSHALTSPOSTEN : Vorzuschlagende neue Haushaltslinie
(3292)

MITTELANSATZ :

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Vorschlag für eine Verordnung über eine gemeinsame
Massnahme zur Beschleunigung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Griechenland.

3. RECHTSGRUNDLAGE : Art. 43 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS :

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN (MioECU)	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR ('83)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR ('84)
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN		Z.E.	8
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH		-	-
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	1985		
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN	Z.E. -		

5.2. BERECHNUNGSWEISE : Der Betrag zu Lasten des Fonds beläuft sich auf 8 MioECU.
Unter Berücksichtigung der Bewässerungsbedürfnisse und -möglichkeiten in Griechen-
land wird der Gesamtbetrag 1984 gebunden werden.

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

XXXXXX

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT

XXXXXX

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS

JA/XXXX

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

JA/XXXX

ANMERKUNGEN : Direkte Massnahme - In Anbetracht der Möglichkeit der Vorschussge-
währung ist eine ziemliche rasche Zahlungsfolge vorgesehen:

	1984	1985	1986
Zahlungen (MioECU)	3,5	3,5	1,0

Es ist wenig wahrscheinlich, dass die Massnahme so frühzeitig anläuft, dass noch
1983 Mittelbindungen erforderlich werden. Solange diese Frage nicht geklärt ist,
sollte in den Haushaltsplan 1983 jedoch ein Erinnerungsposten eingesetzt werden,
damit gegebenenfalls die erforderlichen Mittel nach Übertragung gebunden werden
können.

BEGRÜNDUNG

Die Anwendung der Strukturmassnahmen in Italien und insbesondere bestimmter Massnahmen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Massnahme zur strukturellen Anpassung und Modernisierung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleisch-erzeugung in Italien, scheitert gegenwärtig an der unzureichenden Liquidität der betreffenden Betriebe als Folge einer vorübergehenden Überschuldung durch kurzfristige Betriebskredite.

Durch eine Entlastung dieser Betriebe durch Umwandlung dieser kurzfristigen Darlehen in mittelfristige Darlehen könnte nicht nur die Anwendung der Massnahme im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81, sondern auch die Anwendung der anderen Strukturmassnahmen, insbesondere im Sinne der sozio-strukturellen Richtlinien, in anderen Regionen Italiens als den in besagter Verordnung genannten Regionen beginnen.

Der Rat hat daher die Kommission aus seiner Tagung am 16. und 17. Mai 1983 aufgefordert, einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Die Ausgaben, die für die Gemeinschaft der vorgeschlagenen Massnahme ergeben, gehen zu Lasten des Kapitels "Andere Agrarausgaben".

(EWG) ... , vom ... ,

Vorschlag für eine Verordnung $\sqrt{\text{des Rates}}$ über eine aussergewöhnliche Dringlichkeitsmassnahme zugunsten der Viehhaltung in Italien.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die wirksame Anwendung der Strukturmassnahmen in Italien, insbesondere der Massnahmen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Massnahme zur strukturellen Anpassung und Modernisierung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in Italien (3), wird durch Schwierigkeiten, vor allem hinsichtlich der Liquidität der landwirtschaftlichen Betriebe, gefährdet.

Eine aussergewöhnliche Dringlichkeitsmassnahme, mit der die Viehhaltungsbetriebe durch eine Beihilfe zur Umwandlung der kurzfristigen Darlehen in mittelfristige Darlehen entlastet werden, kann das Anlaufen dieser Strukturmassnahmen ermöglichen.

Dieselben Schwierigkeiten können auch in anderen als den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 festgelegten Gebieten Italiens festgestellt werden.

Das in Italien bestehende besondere System der Betriebskredite erfordert, dass die Bedingungen für die Massnahme vom italienischen Staat festgelegt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

./.

(1) ABL. Nr. C

(2) ABL. Nr. C

(3) ABL. Nr. L 197 vom 20.7.1981, S. 27

Artikel 1

1. Um Das Anlaufen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 vorgesehenen Massnahmen zu erleichtern, wird eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe eingeführt, die für die in der genannten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen in Betracht kommen.
2. Die Maßnahme kann auf Viehhaltungsbetriebe in anderen als den in der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 festgelegten Gebieten Italiens ausgedehnt werden.

Artikel 2

Die Maßnahme umfaßt die Gewährung einer Zinsvergütung im Hinblick auf die Umwandlung der von den in Artikel 1 genannten Betrieben vor dem 30. November 1983 für die Bedürfnisse ihrer Betriebsführung aufgenommenen kurzfristigen Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten in mittelfristige Darlehen.

Artikel 3

Italien erläßt die zur Anwendung dieser Maßnahme erforderlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich des Betrags und der Laufzeit der Zinsvergütung gemäß Artikel 2, binnen zwei Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung.
Italien teilt diese Bestimmungen unverzüglich der Kommission mit.

Artikel 4

1. Die Gemeinschaft beteiligt sich in den Grenzen der hierfür in dem allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Mittel an der Massnahme. Die gemeinschaftliche Finanzierung dieser Maßnahme wird auf 60 Mio ECU geschätzt und gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen.
2. Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 finden auf die Massnahme Anwendung.
3. Auf Antrag Italiens können Vorschüsse gewährt werden.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

DATUM :

1. HAUSHALTSPOSTEN : Vorzuschlagende neue Haushaltslinie
(3891)

MITTELANSATZ :

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine aussergewöhnliche Dringlichkeitsmassnahme zugunsten der Viehhaltung in Italien.

3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 43 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS : Entlastung der Viehhaltungsbetriebe Italiens durch eine Beihilfe zur Umwandlung der kurzfristigen Darlehen in langfristige Darlehen mit dem Ziel, die Anwendung der Strukturmassnahmen, insbesondere im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81, zu erleichtern.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN (MioECU)	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR ('83)		KOMMENDES HAUSHALTSJAHR ('84)	
		z.E.		30	
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN					
- DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)					
- NATIONALER HAUSHALTE					
- ANDERER SEKTOREN					
5.1. EINNAHMEN					
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ZÖLLE)					
- IM NATIONALEN BEREICH					
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	1985	1986	1987		
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN	20	10	-		
	-	-	-		

5.2. BERECHNUNGSWEISE : Zinsvergütung auf vor dem 30. November 1984 auszunehmende Darlehen mit einer Laufzeit von drei Jahren. In der Annahmen, dass die Landwirte die Darlehen in gleichen Beträgen (Kapital + Zinsen) zurückzahlen, verringert sich der Zinsenanteil mit fortschreitender Darlehenstilgung. Damit sind Italien zur Finanzierung der Zinsvergütung folgende Beträge zur Verfügung zu stellen:

Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
MioECU	30	20	10

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

XXXXXX

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT

XXXXXX

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS

JANXXX

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

JANXXX

ANMERKUNGEN : Indirekte Massnahme - Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigung gleichzeitig.

Es ist wenig wahrscheinlich, dass mit der Durchführung der Massnahme so frühzeitig begonnen wird, dass noch 1983 Zahlungen fällig werden. Solange dies jedoch noch nicht geklärt ist, müsste im Haushaltsplan 1983 ein "z.E." eingesetzt werden, damit etwaige Zahlungen nach Mittelübertragung geleistet werden können.